

<p>2. Aufruf zur Einreichung von Anträgen Antragsfrist vom: 02.01.2024, 12.00 Uhr bis: 23.02.2024, 12.00 Uhr</p>
<p>für Projekte zur Durchführung des ESF+-Instrumentes Nr. 1 Frauenspezifische Orientierungs- und Qualifizierungsangebote: Förderung abhängiger und selbständiger Beschäftigung von Frauen in Berlin</p>
<p>im Rahmen des Berliner ESF+ Programms 2021-2027</p>
<p>https://www.berlin.de/sen/frauen/</p>
<p>Die Investitionsbank Berlin (IBB) als Zwischengeschaltete Stelle (ZGS) im Auftrag der Senatsverwaltung Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, SenASGIVA, Fachstelle Gleichstellung</p>
<p>lädt</p>
<p>interessierte Projektträger ein, einen Förderantrag zur Durchführung von Projekten einzureichen.</p>
<p>Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!</p>

Kontaktdaten bei der IBB	
E-Mail:	arbeitsmarktfoerderung@ibb.de
Telefon:	030 / 2125 4040

Allgemeine Hinweise

Die Förderung erfolgt auf Basis

- des Berliner [ESF+-Programms 2021-2027](#)
- der veröffentlichten [Projektauswahlkriterien](#) und
- der Förderrichtlinie für durch den Europäischen Sozialfonds Plus kofinanzierte Projekte im Land Berlin in der Förderperiode 2021-2027 ([ESF+-Förderrichtlinie](#)).

Aus der Einreichung der Projektanträge kann kein Rechtsanspruch auf Förderung dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden.

Der Durchführungsort ist grundsätzlich Berlin.

Wir laden alle interessierten Projektträger zu einer Informationsveranstaltung ein. Diese findet im Onlineformat am Wochentag, 18.01.2024, von 10:00 bis 12:00 Uhr statt und erfolgt unter Mitwirkung der beteiligten Fachstelle der zuständigen Senatsverwaltung und der IBB. Hierfür melden Sie sich bitte bis zum 17.01.2024 auf der [Veranstaltungsseite](#) der IBB an. Anschließend erhalten die angemeldeten Teilnehmenden die Einwahldaten per Email zugesandt. Fragen können gern bis zum 10.01.2024 per Email an arbeitsmarktfoerderung@ibb.de gerichtet werden.

Ziel und Zweck der Förderung

Die ESF+-Förderung im Instrument 1 „Frauenspezifische Orientierungs- und Qualifizierungsangebote: Förderung abhängiger und selbständiger Beschäftigung von Frauen in Berlin“ ist darauf ausgerichtet, strukturellen Benachteiligungen von Frauen am Arbeitsmarkt entgegenzuwirken, Erwerbspotenziale von Frauen zu heben und mehr Frauen den Zugang zu einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Die Förderung soll zudem einen Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels in Berlin leisten. Vorgesehen ist die Förderung von frauenspezifischen Projekten in zwei Bereichen:

- (1) die berufliche Orientierung und Qualifizierung und
- (2) die Qualifizierung von gründungsinteressierten Frauen, Gründerinnen und Unternehmerinnen.

Gründungsinteressierte Frauen und Gründerinnen werden auf ihre Rolle als Unternehmerin vorbereitet und darin gestärkt.

Gefördert werden Angebote zur Verbesserung der unternehmerischen Kenntnisse, wie z. B. Buchhaltung, Finanzierung, Steuern, Rechtsfragen oder Marketing, Hilfen zur Entscheidungsfindung für die Selbständigkeit und Angebote zur Vernetzung mit Gleichgesinnten. Darüber hinaus vermitteln die Maßnahmen Kompetenzen, die insbesondere selbstständig tätige Frauen bei der Bewältigung ihrer spezifischen Probleme benötigen.

Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Beratung und Qualifizierung, dazu zählen insbesondere Angebote (z. B. Kurse, Seminare, Workshops):

- zur beruflichen Information und Orientierung
- zur beruflichen Qualifizierung und Weiterbildung
- zur Erlangung der einfachen und erweiterten Berufsbildungsreife (BBR und eBBR) sowie des Mittleren Schulabschlusses (MSA)
- zur Professionalisierung bildender Künstlerinnen.

Ebenso werden:

- Kurse und Seminare sowie Beratung und Coaching für gründungsinteressierte oder bereits selbstständige Frauen sowie
- Erstberatung und Vermittlung von gründungsinteressierten Frauen oder Gründerinnen gefördert
- Kurzzweitteilnahmen sind nicht zulässig (Beratungsgespräche zum Zwecke der Akquise sind keine Kurzzweitteilnahmen).

Zielwerte/-indikatoren

Zum Monitoring und für Evaluationszwecke wird die Erreichung der quantifizierten Zielwerte – der Output- und Ergebnisindikatoren – im Instrument 1 kontinuierlich überprüft.

Als Outputindikator ist die „Zahl der Teilnehmenden in jedem Arbeitsmarktstatus“ festgelegt, als Ergebnisindikator der „Anteil der Teilnehmenden, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen“. Für das ESF+-Instrument 1 ist im Berliner ESF+-Programm 2021-2027 vorgesehen, dass 82 % der Teilnehmenden, die in die Maßnahme eingetreten sind und im Teilnehmendenregistrierungssystem (TRS) erfasst sind, nach der Teilnahme eine Qualifikation erlangt haben. Bei der Antragstellung sollten die Projektträger ihre Zielwerte für den Output- und Ergebnisindikator genau angeben.

Wenn bereits bei der Antragstellung absehbar ist, dass 82 % der Teilnehmenden nicht erreicht wird, ist ein abweichender Zielwert einzutragen und zu begründen.

Zielgruppe einschließlich Wohnsitz/Arbeitsort der Teilnehmenden

Die Projekte kommen grundsätzlich natürlichen Personen (Teilnehmenden) zugute, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Land Berlin haben (Landeskinderregelung).

Die zur Förderung beantragten Projekte richten sich an die folgenden Zielgruppen:

Mit Angeboten zur beruflichen Orientierung und Qualifizierung sollen im Wesentlichen Frauen angesprochen werden, die aus verschiedenen Gründen (u. a. Sorgetätigkeit in den Familien, längere Krankheit, nicht mehr aktuelle oder fehlende Qualifikationen) arbeitslos oder nicht erwerbstätig bzw. die prekär beschäftigt sind oder eine Erwerbstätigkeit ausüben, die unter ihrem Qualifikationsniveau liegt. Mit der Förderung werden sowohl gering qualifizierte Frauen als auch Frauen mit beruflichen oder akademischen Abschlüssen angesprochen. Wichtige Zielgruppen sind hierbei Frauen mit Migrationsgeschichte sowie alleinerziehende Frauen.

Um den unterschiedlichen Qualifikationsniveaus und Bedarfslagen der Zielgruppen gerecht zu werden, soll mit den geförderten Projekten ein ausdifferenziertes Spektrum von Unterstützungsarten zur Verfügung gestellt werden:

- In Kursen zur beruflichen Information und Orientierung wird Frauen, die wieder erwerbstätig werden oder sich beruflich umorientieren möchten, das hierzu benötigte Wissen vermittelt und ihre Beschäftigungsfähigkeit wird gestärkt. Die Angebote umfassen z. B. die Feststellung der vorhandenen Kompetenzen, die Vermittlung von Informationen zu den Wiedereinstiegsmöglichkeiten, die Berufswegeplanung, die Durchführung von Kommunikations- und Bewerbungstrainings, die Förderung von Lerntechniken und die Vermittlung von Fähigkeiten im Zeit- und Stressmanagement.
- Durch die Möglichkeit zum Nachholen von Schulabschlüssen werden die Voraussetzungen für eine anschließende berufliche Ausbildung geschaffen.
- Durch berufsfeldbezogene Qualifizierungskurse werden die konkreten Kompetenzen für die von den Teilnehmerinnen (TN) angestrebte Berufstätigkeit verbessert. Dies umfasst insbesondere die Vermittlung von Fachwissen im jeweiligen Berufsfeld und in der digitalen Arbeitswelt, fachsprachlichen Deutschkenntnissen und beruflichen Schlüsselkompetenzen (z. B. Teamfähigkeit).
- Weitere frauenspezifische Qualifizierungsangebote richten sich an Frauen im Vorfeld einer Gründung, an Frauen im konkreten Gründungsprozess sowie an Frauen, die bereits als Selbstständige bzw. als Unternehmerinnen am Anfang der Gründungsphase stehen. Gründungsinteressierte und Gründerinnen sollen mit Hilfe der ESF+-Förderung bei der Entscheidungsfindung für eine Gründung unterstützt und durch Vermittlung von spezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten auf die selbstständige Erwerbstätigkeit vorbereitet werden. Frauen, die bereits selbstständig sind, sollen durch die vermittelten Inhalte bei der Stabilisierung und weiteren Entwicklung ihrer Unternehmen unterstützt werden. Migrantinnen sind auch in diesem Bereich eine wichtige Zielgruppe: Zum einen stellt die Gründung eines eigenen Unternehmens für Frauen mit im Ausland erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen eine Alternative zu einer Beschäftigung auf dem hoch regulierten deutschen Arbeitsmarkt dar. Zum anderen stellt eine Gründung auch für viele Migrantinnen mit in Deutschland erworbenen Berufsabschlüssen eine Möglichkeit zur eigenständigen Existenzsicherung dar.

Mit der frauenspezifischen Förderung im Gründungsbereich wird darauf reagiert, dass Frauen in Berlin wie in Deutschland insgesamt unter den Gründungen merklich unterrepräsentiert sind und die Potenziale weiblicher Gründungen zu wenig ausgeschöpft werden.

Im Bereich der Bildenden Künste wirken Benachteiligungen und Diskriminierungen von Künstlerinnen verschärfend auf eine für alle professionellen Kunstschaffenden häufig ohnehin prekäre Selbstständigkeit. Die geförderten Projekte sollen dazu beitragen, dass mehr Frauen von den Vorteilen profitieren können, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit sowohl im Hinblick auf eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit als auch – aufgrund der Flexibilität – im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben bieten kann.

Fördervoraussetzungen

Die Projektträger können nur gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Projekte erfolgen kann und folgende Qualitätsmerkmale erfüllt werden:

- schlüssiges Gesamtkonzept für die im Rahmen des zur Förderung beantragten Projekts geplanten Maßnahmen und angebotenen Inhalte zur Umsetzung der im Projektaufruf dargestellten Ziele
- Erfahrungen mit der im Projektaufruf dargestellten Zielgruppe
- Konzept zur zielgruppenspezifischen TN-Akquise
- Nachweis der fachlich-inhaltlichen und administrativen Befähigung zur Durchführung des geplanten Projekts durch die Antragstellenden

Anforderungen hinsichtlich der Anzahl der Teilnehmenden je Projekt

Minderrealisierung

Grundsätzlich gilt die Vorgabe, dass eine Minderrealisierung von bis zu 30 Prozent der Teilnehmerinnenstunden keine finanziellen Korrekturen nach sich zieht. Sollte ein Zielerreichungsgrad von unter 70 % zu erwarten sein, so ist dieser in der Konzeption zu erklären und zu begründen, damit ggf. ein abweichender Wert von der ZGS und FS festgelegt werden kann. Eine Minderrealisierung über den im Zuwendungsbescheid festgelegten prozentualen Ansatz führt zu finanziellen Kürzungen.

Entschuldigte Fehlzeiten (Krankheit der Teilnehmerin, Krankheit des Kindes) zählen nicht als Minderrealisierung.

Sollten TN-Stunden aufgrund sogenannter „positiver Abbrecherinnen“ nicht mehr erbracht werden (können), d. h. die Teilnehmerinnen haben vorzeitig durch (nachweisliche) Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer selbständigen Tätigkeit das letztendliche Ziel des Einsatzes der Mittel aus dem ESF+ erreicht, dann können neue Regelungen bezüglich der Anpassung in Bezug auf die Minderrealisierung getroffen werden.

Förderdauer:	Es werden Projekte mit einer Laufzeit von maximal zwei Jahren gefördert.
---------------------	--

Förderzeitraum:	ab 01.01.2025 bis 31.12.2026
------------------------	------------------------------

Antragsberechtigte:	<p>Träger mit Sitz oder Betriebsstätte in Berlin, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bildungs- und Beschäftigungsträger, darunter vorrangig Projektträger mit Erfahrung in der Umsetzung frauenspezifischer Projekte mit Sitz oder Betriebsstätte in Berlin, die vor dem 02.01.2024 gegründet wurden
----------------------------	---

- Projektträger und Einrichtungen der Existenzgründungsberatung mit besonderer Erfahrung in der Umsetzung frauenspezifische Projekte mit Sitz oder Betriebsstätte in Berlin, die vor dem 02.01.2024 gegründet wurden.

Die Erfahrungen und Kompetenzen sind mit entsprechend geeigneten Nachweisen im Rahmen der Antragstellung zu belegen.

Es kann pro Träger nur ein Antrag eingereicht werden.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplan gewährt.

Die Förderung erfolgt zu 40 % aus ESF+-Mitteln und zu 60 % aus nationalen Kofinanzierungsmitteln (Eigen-, Dritt-, Landes- und ggfs. Bundesmittel). Bei vorhandener Drittmittelfinanzierung (z. B. aus Bundesmitteln), Eigenmitteln der Projektträger, TN-Beiträgen oder TN-Einkommen mindert sich entsprechend der Landesmittelanteil.

Von den Antragstellenden wird erwartet, einen Teil der nationalen Kofinanzierung durch Drittmittel zur Verfügung zu stellen, insbesondere – wenn möglich – durch Anrechnung von Teilnehmerinneneinkommen (z. B. nach dem SGB II). Drittmittel, insbesondere Teilnehmerinneneinkommen, sind vorrangig für die Projektfinanzierung einzusetzen. Sollten keine Drittmittel zur Kofinanzierung eingesetzt werden, wird eine Begründung erwartet, warum dies nicht möglich ist.

Als Teilnehmendeneinkommen können nur Teilnehmende mit ALG II Bezug berücksichtigt werden. Für die Kalkulation ist ein Pauschalwert von 3,93 € pro Teilnehmendenstunde zu verwenden. Bei der Nutzung von Teilnehmendeneinkommen ist eine separate Anlage mit der Kalkulation im IBB Kundenportal hochzuladen.

Bei der Antragstellung ist im Finanzierungsplan genau darzulegen, ob und welche Drittmittel Bestandteil der Gesamtfinanzierung sind. Eigenmittel sind grundsätzlich vorrangig einzusetzen und nachzuweisen. Das TN-Einkommen wird im Antragsformular unter dem Punkt „Weitere Ausgaben“ als „Sonstige Ausgaben im Jahr in EUR“ bezeichnet.

Bemessungsgrundlage:

Kosten je Einheit

Es wird ein bestimmter Betrag je abgerechneter Einheit gewährt. Grundsätzlich wird nach pauschalisierten Personalausgaben (inkl. Honorarkräfte) abgerechnet.

In diesem Zusammenhang sind folgende Tabellen gemäß Anhang I der ESF+-Förderrichtlinie relevant:

- Tabelle für Beschäftigte in der allgemeinen Hauptverwaltung
- Tabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
- Tabelle für auf Honorarbasis tätige freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Bandbreitenregelung SenFin
- Tabelle für auf Honorarbasis tätige freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Volkshochschulen

Pauschalfinanzierung

Auf Basis der pauschalierten Personalausgaben wird eine Restkostenpauschale in Höhe von 40 % anerkannt. Mit der Restkostenpauschale sind grundsätzlich alle direkten und indirekten Sachausgaben (z. B. Miete, Telekommunikation, Fahrkosten, Schulungsmaterial), die im Zusammenhang mit dem Projekt anfallen, abgegolten.

Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt elektronisch unter Verwendung des Antragsformulars im [Kundenportal](#) der IBB. Bei erstmaliger Nutzung ist vorab eine Registrierung erforderlich. Bitte beachten Sie, dass nach Speichern und Schließen des Antrages dieser nach der Vollständigkeitsprüfung an die IBB im Kundenportal abgeschickt werden muss. Nur so ist eine form- und fristgerechte Einreichung des Antrages gewährleistet. Anschließend können weitere erforderliche Anlagen zum Antrag (Unterlagen zum Projektträger, Musterzertifikat etc.) hochgeladen und abgeschickt werden.

Vor Bescheiderteilung darf mit dem Projekt nicht begonnen werden. Ausnahmen können auf Antrag vorab zugelassen werden.

Das Antragsformular besteht neben den Daten zum Antragstellenden aus einer ausführlichen Projektbeschreibung inkl. Personalkonzept, dem Ausgaben- und Finanzierungsplan, einer Meilensteinplanung sowie den Erklärungen und einzureichenden Anlagen gemäß beigefügter [Übersicht](#).

Die Projektbeschreibung muss die in den [Auswahlkriterien](#) beschriebenen Punkte enthalten.

Bei Projekten mit mehreren Partnern erfolgt die Antragstellung durch einen Partner als koordinierende Stelle. Dem Antrag ist ein Kooperationsvertrag beizufügen, der die Zusammenarbeit regelt und alle Partner gleichermaßen verpflichtet. Bei Antragstellung ist mindestens der Entwurf des Kooperationsvertrags vorzulegen.

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die IBB. Die Abtretung der Zuwendung an Dritte sowie ihre Verpfändung sind ausgeschlossen.

Bei Onlineveranstaltungen via Internet erfolgt der Nachweis der Teilnahme über Screenshots der Namen der Teilnehmenden (keine Bilder) oder durch automatisch vom jeweiligen Videokonferenzsystem generierte Teilnehmendenlisten.

Auswahlverfahren

Die inhaltliche Bewertung der eingegangenen Anträge erfolgt für jeden Projektauftrag getrennt anhand von Auswahlkriterien durch die Fachstelle. Die Auswahl erfolgt auf Basis der sich daraus ergebenden Reihenfolge aller eingegangenen Anträge sowie der verfügbaren Haushaltsmittel. Es können nur Projekte gefördert werden, die eine Mindestpunktzahl von 700 Punkten erreichen.

Die kaufmännische Prüfung sowie die Prüfung der formalen Förderfähigkeit (Einhaltung der ESF+-Förderrichtlinie und Rahmenbedingungen dieses Projektauftrags) erfolgen durch die IBB im Einvernehmen mit der zuständigen Fachstelle. Zur Prüfung und Bewertung der Projektanträge sind die FS und die IBB auf die Mitwirkung der Antragstellenden angewiesen. Reichen Sie bitte nach dem Ablauf der Frist am 23.02.2024 um 12.00 Uhr unaufgefordert keine Unterlagen ein. Die IBB wird im Rahmen der Bearbeitung auf Sie zukommen und ggf. fehlende Unterlagen abfordern. Wir bitten Sie ausdrücklich, sich bei der Nachreichung an die von der IBB gesetzten Fristen zu halten, sonst kann die Bearbeitung der nachgereichten Unterlagen nicht garantiert werden.

Die Antragstellenden werden über die Entscheidung im Kundenportal informiert.

Beihilferechtliche Einordnung

Gemäß den vorstehenden Ausführungen können die Tatbestandsmerkmale einer Beihilfe i. S. v. Art. 107 Abs. 1 AEUV für das vorliegende Förderinstrument grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Sofern sich die Maßnahmen im Förderinstrument bei den Endempfangenden im Einzelnen an selbstständige Frauen richten, sollen die Bestimmungen der allgemeinen De-minimis-Verordnung Anwendung finden, um aus beihilferechtlicher Sicht die Zulässigkeit der Unterstützung zu gewährleisten.

Die Zuwendungsgeberin hat in solchen Fällen für den Begünstigten im Zuwendungsbescheid hinreichende Auflagen aufzunehmen, die es ermöglichen, dass die Begünstigten die einschlägigen Vorgaben der allgemeinen De-minimis-Verordnung ordnungsgemäß beachten und anwenden können. Hierzu zählt u. a. das Einholen von De-minimis-Erklärungen von den selbstständigen Teilnehmenden sowie das Aushändigen von De-minimis-Bescheinigungen an die selbstständigen Teilnehmenden.

Buchführungssystem

Die Antragstellenden sind verpflichtet, für die Durchführung des Projekts entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden.

Monitoring und Evaluierung

Die Antragstellenden verpflichten sich mit dem Antrag, die Daten, die für die Antragsbearbeitung, die Projektbegleitung, die Projektfinanzverwaltung und die Prüfung der Projekte sowie für die Berichterstattung an die Europäische Kommission und die Evaluierung notwendig sind, zu erheben und der IBB zur Verfügung zu stellen.

Dazu gehört insbesondere die Erfassung der Teilnehmendendaten im Teilnehmendenregistrierungssystem (TRS) der IBB.

Darüber hinaus ist Prüfungsberechtigten voller Zugang zu den Räumlichkeiten und allen projektrelevanten Unterlagen zu gewähren.

Um eine regelmäßige inhaltliche Berichterstattung durch die Projektträger zu gewährleisten, sind quartalsweise Statusberichte einzureichen.

Für alle Teilnehmende ist nach Projektende der Erwerbsstatus nach vier Wochen und nach sechs Monaten zu erheben und im TRS zu erfassen. Für Teilnehmende, die eine Maßnahme frühzeitig abbrechen, ist die Verbleiberhebung vier Wochen und sechs Monate nach Projektaustritt zu erfassen.

Für Fragen im Rahmen der Erstellung eines Projektantrages stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IBB gerne zur Verfügung.

Ferner stehen Ihnen Informationen auf der [Website der IBB](#) zur Verfügung.